

Anhang: Weisungen

Weisungen über die Prioritäten zur Vergabe von Finanzhilfen zu Gunsten der Erhaltung des beweglichen kulturellen Erbes

vom 15. Dezember 2015

Das Eidgenössische Departement des Innern,
gestützt auf Artikel 31 des Kulturgütertransfergesetzes vom 20. Juni 2003¹ (KGTG),

erlässt:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1 Art. 1

Diese Weisungen regeln die Verwendung der bewilligten Kredite zu Gunsten der Erhaltung des kulturellen Erbes gemäss Artikel 14 KGTG.

2. Kapitel: Priorisierung der Finanzhilfen

2 Art. 2

Bei Finanzhilfen für die vorübergehende treuhänderische Aufbewahrung und konservatorische Betreuung von Kulturgütern nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a KGTG berücksichtigt der Bund vorrangig Projekte, die

- a. ohne Gefährdung des Bestandes des beweglichen kulturellen Erbes zeitlich nicht aufschiebbar sind; und
- b. unter der Schirmherrschaft der UNESCO oder einer anderen internationalen Organisation zum Schutz von Kulturgut stehen.

3 Art. 3

Bei Finanzhilfen für Projekte zur Erhaltung des kulturellen Erbes nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b KGTG berücksichtigt der Bund vorrangig Projekte, die

- a. Vertragsstaaten betreffen, mit denen eine Vereinbarung gemäss Artikel 7 KGTG in Kraft ist; oder
- b. Staaten betreffen, für die der Bundesrat eine befristete Massnahme gemäss Artikel 8 KGTG ergriffen hat; oder
- c. im Rahmen von gemeinsamen internationalen Aktionen im Sinne von Artikel 9 der UNESCO-Konvention vom 14. November 1970² über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut stattfinden; oder
- d. von und in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen durchgeführt werden und dem Erhalt von Kulturgütern dienen, die durch Kriege, Konflikte oder Naturkatastrophen unmittelbar gefährdet sind; oder
- e. ohne Gefährdung des Bestandes des beweglichen kulturellen Erbes zeitlich nicht aufschiebbar sind; oder
- f. in Zusammenarbeit mit Institutionen mit Sitz in der Schweiz durchgeführt werden.

4 Art. 4

Bei Finanzhilfen zur Erleichterung der Wiedererlangung des kulturellen Erbes nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c KGTG berücksichtigt der Bund vorrangig Projekte, die

¹ SR 444.1

² SR 0.444.1

- a. Vertragsstaaten betreffen, mit denen eine Vereinbarung gemäss Artikel 7 KGTG in Kraft ist; oder
- b. Staaten betreffen, für die der Bundesrat eine befristete Massnahme gemäss Artikel 8 KGTG ergriffen hat.

3. Kapitel: Schlussbestimmungen

5 Art. 5

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesrat Alain Berset